



**Newsletter  
Dental  
04/2012**

# pvs mefa >>> reiss

Factoring für den Dentalbereich

## Inhalt

**Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte: Neubewertung einzelner GOZ-Positionen führt nicht zur Aushebelung von § 5 GOZ!** Seite 2.

**Die häufigsten Fragen aus dem Jahr 2012:** Seite 3.

**Rückblick und Vorausschau auf unsere Veranstaltungen:** Seite 4.

## Wichtig: Praxisurlaub mitteilen

In Ihrem eigenen Interesse: Wir bitten Sie, uns Ihren Praxisurlaub mitzuteilen, damit wichtige Arztinfos nicht ungelesen oder unbearbeitet in der Praxis liegen bleiben! So kann vermieden werden, dass Patientenrechnungen nicht ohne Ihre Kenntnis zur weiteren Bearbeitung an den Rechtsanwalt übermittelt werden.

**Ab 1. Dezember  
Erweiterte  
Servicezeiten:  
07731 - 9901 - 88  
Mo. bis Do.  
08.15 - 17.30 Uhr  
Fr.  
08.15 - 17.00 Uhr**



## Alles Gute!

Das vergangene Jahr war bei der pvs-mefa Reiss geprägt von zukunftsweisenden Investitionen und Innovationen: Sowohl bei der Erweiterung unserer Personaldecke, als auch bei der Schaffung eines neuen Fachbereichs - den Factoringangeboten für Therapeuten - hat sich eine Menge getan. Dank unseres kompetenten Teams werden letztlich Sie als unsere Kunden von diesen Innovationen in die Zukunft besonders profitieren.

Ungeachtet dessen laufen bereits die Vorbereitungen für neue, attraktive Serviceangebote für Frühling und Sommer 2013, unter anderem die Frühjahrsabrechnungsseminare, die wir Ihnen in Kürze hier vorstellen.

Wir möchten diesen Newsletter nutzen, um uns auch im Namen unseres Teams für die hervorragende Zusammenarbeit mit Ihnen in 2012 zu bedanken. Wir versichern Ihnen, dass wir auch im neuen Jahr alles daran setzen werden, diese Zusammenarbeit weiter zu festigen und mit individuellem Leben zu füllen. Wir wünschen Ihnen, Ihrem Praxisteam und Ihrer Familie ein besinnliches Fest und ein gutes neues Jahr!

Manfred Reiss  
Geschäftsführer

Michael Reiss  
Geschäftsführer



## Ärzte ohne Grenzen – bedingungslos menschlich.

Ärzte ohne Grenzen leistet weltweit medizinische Nothilfe in Krisen- und Kriegsgebieten und nach Naturkatastrophen. Die internationale Organisation hilft schnell, effizient und unbürokratisch – ohne nach Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung der betroffenen Menschen zu fragen.

## Für eine gute Sache

Die pvs-mefa Reiss hat sich entschlossen, diese Organisation ab sofort intensiv zu unterstützen. So liegt dieser Ausgabe auch ein Spendenaufruf mit Überweisungsträger bei. Von diesem hoffen wir, dass er in die richtigen Hände gerät und unser Bemühen verstärkt, einer guten Sache zu dienen.

Wir werden auch über die Weihnachtszeit hinaus die Arbeit dieser Organisation unterstützen und u.a. hier im Newsletter über die Arbeit von Ärzten ohne Grenzen berichten. Wir hoffen dabei auf Ihre Zustimmung!

## Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ): Neubewertungen führen nicht zur Aushebelung von § 5 GOZ

### Eine Information zur Faktorsteigerung über 2,3fach von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK 16.05.2012)

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wendet sich mit Nachdruck gegen die Praxis einiger PKV-Unternehmen, bei bestimmten Leistungen die Erstattung von über dem 2,3-fachen Gebührensatz berechneten Honoraren abzulehnen. Die Taktik, in Ablehnungsschreiben an deren Versicherte bzw. an Zahnärzte auf die Begründung der Bundesregierung zum Verordnungsentwurf zur GOZ zu verweisen, sei unhaltbar und verunsichere Patienten.



Die Bundesregierung hatte bei ihrer Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der neuen GOZ die Erwartung geäußert, dass „bei einer ganzen Reihe häufig erbrachter und bisher deutlich über dem 2,3-fachen Satz berechneter Leistungen die Bewertung in Punkten auf Vorschlag der BZÄK angehoben wurde. Im Gegenzug wird davon ausgegangen, dass künftig durchschnittlich der 2,3-fache Gebührensatz berechnet wird.“

Die BZÄK betont, dass die Behauptung, damit sei bei den betreffenden Leistungen die Berechnung von Steigerungssätzen über dem 2,3-fachen Satz erschwert oder nicht zulässig, eindeutig falsch ist. § 5 Absatz 1 Satz 1 eröffnet für die Berechnung der Höhe der einzelnen Gebühr einen Gebührenrahmen vom Einfachen bis zum Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 legt fest, wie die individuelle Höhe der Gebühr in dem von Absatz 1 Satz 1 eröffneten Gebührenrahmen zu finden ist. Die Norm gibt dem Zahnarzt hierfür Bemessungskriterien an die Hand. Dieser Gebührenrahmen steht für die Gebührenbemessung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

**In einem Schreiben an den Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) vom 20. April 2012 hat sich die BZÄK unmissverständlich gegen diese Ablehnungspraxis gewandt. Einer gerichtlichen Überprüfung werden darauf gestützte Erstattungsverweigerungen nicht standhalten.**

## § 5 GOZ - Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand **durchschnittliche** Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit **unterdurchschnittlichem** Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

### Fazit:

- Der 2,3fache Gebührensatz ist eine nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung.
- Die Leistungen dürfen demnach nicht schematisch mit dem 2,3fachen Steigerungssatz berechnet werden.
- Ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der genannten Bemessungskriterien (SZU) dies rechtfertigen.

**SZU = Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände**

**Achtung:** Bei Überschreitung des 3,5-fachen Gebührensatzes ist eine schriftliche Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erforderlich.

**Beispiele: Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad** mit Begründungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GOZ:

### Zahn 46, 47 GOZ:Pos. 4100

#### Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik

**Begründung:** Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und besondere Schwierigkeiten wegen sehr tiefer und breiter intraossärer Knochendefekte, aufwendiger Furkationsbehandlung, zusätzlicher Odontoplastik zur Verbesserung der Morphologie und sehr zeitaufwendiger mikrochirurgischer Nahttechnik.

### Zahn 46, 47 GOZ:Pos. 4110

#### Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial

**Begründung:** Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und besondere Schwierigkeiten wegen sehr tiefer und breiter intraossärer Knochendefekte sowie Einbringen verschiedener Augmentate (Proteine und Knochenersatzmaterial)

## Die häufigsten Fragen aus dem Jahr 2012:

### ZUSCHLAG FÜR DIGITALES RÖNTGEN

**Frage:** „Gibt es einen Zuschlag für digitales Röntgen?“

**Antwort:** Ja, es gibt in der GOÄ durch die Nr. Ä 5298 einen Zuschlag für digitales Röntgen in Höhe von 25 Prozent des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung. Allerdings kann dieser Zuschlag nur zu den GOÄ-Nrn. 5010 bis 5290 berechnet werden.

Hier sind die in der Zahnmedizin üblichen Röntgenaufnahmen nach den Nrn. Ä 5000 bis Ä 5004 nicht enthalten. Sie können diese Position mit einer entsprechenden Begründung steigern.

Beachten Sie aber, dass Leistungen mit dem reduzierten Gebührenrahmen (§ 5 Abs. 3 GOÄ), wie Röntgenleistungen oder das Wiederholungsrezept nach Nr. Ä 2, nur bis zum 2,5-fachen Faktor berechnet werden dürfen. Eine Vereinbarung nach § 2 ist hier nicht erlaubt.

### PRÄENDODONTISCHER AUFBAU UND OKKLUSALER VERSCHLUSS

**Frage:** „Wie berechne ich den präendodontischen Aufbau und den okklusalen Verschluss nach erfolgreicher endodontischer Behandlung?“

**Antwort:** Der präendodontische Aufbau ist nicht in der neuen GOZ beschrieben und kann analog berechnet werden. Der okklusale Verschluss nach Abschluss der endodontischen Behandlung wird nach GOZ-Nr. 2050 oder 2060 berechnet.

Für den gesetzlich versicherten Patienten gilt dies auch.

Eventuell ist sogar der präendodontische Aufbau nach § 28 Abs. 2 S. 4 SGB V mehrkostenfähig. Hier erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen KZV. Der okklusale Verschluss ist mehrkostenfähig.

### MEHRMALIGE BERECHNUNG DER GOZ-NR. 1010

**Frage:** „Wie kann ich die GOZ-Nr. 1010 berechnen, wenn ich diese Leistung mehrmals pro Jahr erbringen muss?“

**Antwort:** Die Berechnung der GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolgs einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten) ist auf dreimal pro Jahr begrenzt. Sollte diese Leistung ein viertes Mal notwendig sein, kann sie nicht als Verlangensleistung nach § 1 Abs. 2 S. 2 GOZ berechnet werden, da eine medizinische Notwendigkeit besteht. Hier bleibt dann nur eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ.

### ABRECHNUNG DER ENTFERNUNG VON FRAKTURIERTEN WURZELKANALINSTRUMENTEN?

**Frage:** Wie berechne ich, die sehr schwierige und zeitaufwändige Entfernung von frakturierten Wurzelkanalinstrumente aus den Wurzelkanälen?

**Antwort:** In § 6 Abs. 1 der GOZ heißt es: „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.“ Daher kommt hier nur eine Analogberechnung infrage.

Es gibt keine Ziffer für eine Fragmententfernung aus Wurzelkanälen

Die Analogziffer wird praxisindividuell entsprechend dem Kosten- und Zeitaufwand ermitteln. Auch die DGET (Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie) vertritt diese Auffassung.

### KASSENPATIENT:

#### ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG DER GOZ-NR. 0065?

**Frage:** „Darf ich die GOZ-Nr. 0065 bei einem gesetzlich versicherten Patienten zusätzlich vereinbaren?“

**Antwort:** Warum nicht? Es besteht nur ein Zuzahlungsverbot auf Leistungen, die im Bema verankert sind. Die neue Position 0065 gibt es im Bema ebenso wenig wie die Leistungen 2400 und 2410. Sie treffen auch hier mit dem Patienten eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z für den Primärkassenpatienten und nach § 7 Abs. 7 EKV-Z für den Ersatzkassenpatienten. Hier sind die Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nr. 0065 zu beachten.



### Dankeschön!

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen unseren Kunden für die Anerkennung unserer Arbeit bedanken. Wir erhalten durchweg positive Rückmeldungen dafür, dass wir schnell und unbürokratisch beim Erstellen und Überarbeiten der HKPs und Liquidationen helfen, gekonnt und individuell die Versicherungskorrespondenzen ausformulieren und natürlich stets freundlich sind. Was Sie vielleicht nicht wissen: Auch Ihre Patienten geben uns oft positive Rückmeldungen, wenn dank unserer Unterstützung ein Streitfall mit einer Versicherung zu Patientengunsten gelöst wurde.

Danke sagen Constanze Wehrle, Jennifer Reichelt und Alexandra Pedersen. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg im neuen Jahr!



# pvs mefa seminarreihe



## Positive Resonanz der Seminarreihe:

### „Up to date mit der neuen GOZ“

Die pvs-mefa Reiss Herbstseminare zum Thema:

„Up to date mit der neuen GOZ“ waren ein voller Erfolg. Die begrenzten Plätze waren kurz nach Aussendung der Einladungen bereits ausgebucht. Die Seminarteilnehmer in Konstanz am Bodensee, in Nürnberg Hannover-Lehrte und Berlin waren Zahnärzte/innen, Assistenzärzte/innen und die „gute Seelen“, die tagtäglich die Abrechnung in den Praxen in ganz Deutschland erstellen. Viele waren dabei, die das Seminar dazu genutzt haben, um die Vorteile der pvs-mefa Reiss kennen zu lernen.

Neben der Vermittlung neuester Abrechnungskennnisse war uns das persönliche Gespräch am Rande der Veranstaltung besonders wertvoll - hatte man nun endlich ein Gesicht zur Praxis vor Augen; man konnte das ein- oder andere im direkten Austausch besprechen und gleich klären. Die Seminarteilnehmer konnten Wünsche für die nächsten Seminarthemen äußern, die wir natürlich umsetzen. Hauptwunsch der Teilnehmer war, die Seminare weiterhin in kleinen Gruppen durchzuführen, um den Lernerfolg und die Individualität gewährleisten zu können.

## kurz mitteilung

### Erweiterte Servicezeiten

Ab 1. Dezember sind wir sieben Stunden pro Woche mehr für Sie da. Wir haben unsere Erreichbarkeit für telefonische Anfragen ausgeweitet, damit wir noch umfassender für Sie da sein können.

**Unsere neuen Sprechzeiten: Montags bis Donnerstags von 8.15 bis 17.30 Uhr und Freitags von 8.15 bis 17.00 Uhr.**

## Bereits geplantes für 2013:

**Wir sind auf diesen Veranstaltungen mit unserem Team und mit Seminaren oder Workshops von Frau Pedersen vertreten:**

**Winterveranstaltung der „DGOI-Studiengruppe Bodensee/Hohentwiel“ mit Dr. Sahn vom 20. - 24. Februar 2013 in Gaschurn. Ein Top-Event mit hochwertiger Fortbildung und begleitenden Veranstaltungen. Infos unter: [dr.sahn@hotmail.de](mailto:dr.sahn@hotmail.de).**

**Fortbildung „Busenbender Dental Studio“ im Robinson Club Cala Serena auf Mallorca vom 27. Februar - 3. März 2013. Fortbildung mit Top-Referenten und begleitenden Veranstaltungen. Infos unter: <http://www.busenbender-dental.com>**

**Fortsetzung folgt: Die pvs-mefa Reiss-Seminarreihe wird im Frühjahr 2013 weitergeführt. Die aktuellen Termine sind ab Mitte Januar auf unserer Homepage zu finden.**

## Die pvs-mefa Reiss engagierte sich wieder bei den Herborn-Classics

Wie auch im Jahr 2010 war die PVS-MEFA Reiss GmbH nun schon zum zweiten Mal als Sponsor bei den „Herborn Classics“ am 22./23.09.12 im schönen Mittelhessen vertreten.



Initiator des Oldtimertreffens Zahnarzt Alexander Betz vom Herborner Lions-Club freute sich dieses Jahr über mehr als 60 Sponsoren, deren Spenden zugunsten der Herborner „Vitos“ Kinder- und Jugendpsychiatrie gingen. Mehr als 100 Oldtimer, darunter auch etliche Vorkriegsmodelle, rollten an diesem Wochenende durch die historische Fachwerkstadt und das nahe Umland, um mehrere Sonderprüfungen zu bestehen, darunter beispielsweise zentimetergenaues Rückwärtseinparken oder Schätzen einer Achslast einer LKW-Hinterachse.

Firmengründer Manfred Reiss: „Wir in der PVS-MEFA Reiss GmbH legen schon immer viel Wert darauf, neben der alltäglichen unternehmerischen Tätigkeit auch karitative Zwecke im Auge zu behalten. Es ist uns eine große Freude, wenn wir Organisationen wie Lions, Pro Humanitate oder Ärzte ohne Grenzen unterstützen.“

Die „Vitos“ Klinik Herborn behandelt Kinder und Jugendliche im Alter von 18 Monaten bis 18 Jahren bei psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen.